

Ergänzende Vereinbarung zur Betriebsvereinbarung Entgeltsystematik vom 01.10.2011

Rufbereitschaftsdienste: Assistent*innen im Rufbereitschaftsdienst

Die Betriebsparteien vereinbaren die nachfolgende Ergänzung zu **§ 10 Rufbereitschaft u. Bereitschaftsdienste** der Betriebsvereinbarung Entgeltsystematik vom 01.10.2011.

§ 1 Vertragsparteien und Geltungsbereich

(1) Die Vereinbarung Rufbereitschaftsdienste wird zwischen ambulante dienste e.V., Urbanstr. 100, 10967 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung und den Vorstand und dem Betriebsrat des ambulante dienste e.V., vertreten durch den/die Betriebsratsvorsitzende/n, geschlossen.

(2) Diese Vereinbarung gilt für Arbeitnehmer*innen bei ambulante dienste e.V. in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis, die im Rahmen der Rufbereitschaftsdienste beschäftigt sind:

- **Assistent*innen im Rufbereitschaftsdienst**

§ 2 Eingruppierung und Vergütung der Assistent*innen im Rufbereitschaftsdienst

(1) Eingruppierung

Die Eingruppierung der Assistent*innen im Rufbereitschaftsdienst erfolgt entsprechend der Gruppe 1 Assistent*innen unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfahrungsstufe auf Grundlage der Betriebsvereinbarung Entgeltsystematik vom 01.10.2011.

(2) Pauschale Vergütung

Rufbereitschaftsschichten werden **pauschal vergütet** und die **Rufbereitschafts-Pauschale berechnet sich wie folgt:**

Mo bis Fr. für Schichten von Mo. Nachmittag bis Fr. Vormittag	Entgeltgruppe 1 Assistent*innen 60% des Std.lohns in der jeweiligen Erfahrungsstufe x Std. der Rufbereitschaftsschicht = pauschale Vergütung
Sa/So. für Schichten mit Schichtbeginn Fr. Nachmittag bis Mo. Vormittag	Entgeltgruppe 1 Assistent*innen 80% des Std.lohns in der jeweiligen Erfahrungsstufe x Std. der Rufbereitschaftsschicht = pauschale Vergütung

An Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12	Die doppelte pauschale Vergütung der Sa./So. Rufbereitschaftsschichten
---	---

In der Festlegung der 60 % bzw. 80 % wurde zur Berechnung der pauschalen Vergütung berücksichtigt, dass Rufbereitschaftsdienste zu ungünstigen Zeiten erfolgen.

(3) Anrechnung der Einsatzzeit als Arbeitszeit

Mit der pauschalen Vergütung ist eine tatsächliche Inanspruchnahme /Arbeitsleistung in der Rufbereitschaftsschicht von 50 % abgegolten.

Überschreitet die tatsächliche Einsatzzeit / die tatsächliche Inanspruchnahme pro Rufbereitschaftsschicht die Anrechnung von 50 % der Rufbereitschaftsschichtzeit, wird die tatsächliche Einsatzzeit als Arbeitszeit pro Stunde vergütet.

(4) Ist die Erbringung von Assistenzleistungen im Anschluss und nach Ende der Rufbereitschaftsschicht erforderlich, wird diese Einsatzzeit als Arbeitszeit vergütet und erfolgt keine Anrechnung nach § 2 Abs. 3.

(5) Fahrtzeiten

Anfallende nachweisliche Fahrtzeiten gelten als Einsatzzeiten.

(6) Zeitzuschläge

Für **erforderliche Einsätze** im Rahmen der Rufbereitschaftsdienste innerhalb zuschlagsberechtigter Zeiten werden nachfolgende Zuschläge gezahlt:

Zuschlag	Ab Jan 2018
Nachtzuschlag von 21.00 bis 6.00 Uhr	2 x 1,63 €/Std. =3,26 €/Std.
Samstagszuschlag von 13.00 bis 21.00 Uhr	2,84 €/Std,
Sonntagszuschlag von 0.00 bis 24.00 Uhr	3,55 €/Std.
Feiertageszuschlag u. am 31.12. u. 24.12. ab 6.00 Uhr	4,96 €/Std.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit der Betriebsvereinbarung Rufbereitschaftsdienste

(1) Die Betriebsvereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2018.

	ambulante dienste e.V.	Seite 2/3
BV RB 5.0_Jan 2018		

§ 5 Kündigung und Nachwirkung

(1) Die Betriebsvereinbarung ist mit einer Frist von 3 Monaten kündbar, erstmalig zum Ende des Kalenderjahres 2018.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Betriebsvereinbarung Rufbereitschaftsdienste eine Nachwirkung hat. Sie wirkt nach, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt wird.

Berlin, den

Geschäftsführung/Vorstand
ambulante dienste e.V.

Betriebsratsvorsitzende/r
ambulante dienste e.V.

	ambulante dienste e.V.	Seite 3/3
BV RB 5.0_Jan 2018		